

TOP 35:

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 (Beitragssatzverordnung 2015 - BSV 2015)

Drucksache: 562/14

Die Verordnung soll die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2015 auf Grundlage des geltenden Rechts festlegen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Absatz 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, die Spanne zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würde. Bei der Festsetzung ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2015 zu decken. Der Beitragssatz ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2015 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Monatsausgaben entsprechen (§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung sei für das Erreichen des Höchstwertes der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2015 ein Beitragssatz von 18,7 Prozent notwendig.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist jeweils in dem Verhältnis zu verändern, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Dementsprechend soll ab dem 1. Januar 2015 der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 Prozent betragen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, in der sich der Bundesrat unter anderem für eine Anhebung der Mindestrücklage und der Höchsthaltigkeitsrücklage aussprechen soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 562/1/14** ersichtlich.

